

FAMILIENPOLITISCHE INFORMATIONEN

3 | 2018

WECHSELMODELL

Nur unter Beachtung des Kindeswohls!

STELLUNGNAHME DER AGAE – ARBEITSGEMEINSCHAFT ALLEINERZIEHENDER MÜTTER UND VÄTER IN DER DIAKONIE DEUTSCHLAND¹

Die meisten Trennungsfamilien in Deutschland verfolgen nach wie vor ein modifiziert „traditionelles“ Betreuungsmodell, das dem erhöhten Engagement und oftmals der Hauptverantwortung der Mütter bei Familienaufgaben vor der Trennung entspricht. Derzeit schließt über die Hälfte aller Eltern ein Wechselmodell für ihre Trennungssituation aus.

Dennoch wünschen sich Mütter und Väter im zunehmenden Maße beiderseits eine partnerschaftlichere Aufteilung der familialen Fürsorgeaufgaben

und möchten sich gleichermaßen um die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder kümmern – sowohl während sie zusammenleben als auch nach Trennung und Scheidung². In der fachpolitischen Diskussion hat sich für diese elterliche Aufgabenteilung nach einer Trennung der Begriff „Wechselmodell“ etabliert³.

Dabei stehen Forderungen im Raum, nicht nur bessere Voraussetzungen zu schaffen, die es getrennt lebenden Eltern ermöglichen, sich für das sogenannte Wechselmodell als eine von mehreren Möglichkeiten zu ent-

THEMEN

Wechselmodell – Stellungnahme der agae 1

Katrin Schlör
Medienkulturen in Familien in belastenden
Lebenslagen 8

AUS DEM VERBAND

Jahrestagung 2018 der eaf in Tutzing 12



¹ Stellungnahme der agae. Diakonie Texte Position 05.2018

² vgl. u. a. DJI-Survey AID:A II – Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten; Institut für Demoskopie Allensbach

³ In der sozialwissenschaftlichen Literatur wird das Wechselmodell durch drei Aspekte definiert. Zeit: Um ein Wechselmodell anzunehmen, bedarf es nicht der exakten hälftigen Aufteilung der Betreuungszeiten. Auch bei einer Aufteilung während der Woche von 3 bzw. 4 Tagen bei dem jeweils anderen Elternteil muss noch von dem Wechselmodell gesprochen werden.

Unterhaltsrechtlich ist dagegen erst dann von einem Wechselmodell auszugehen, wenn die Eltern sich die Betreuung tatsächlich – und verlässlich – etwa hälftig teilen (BGH vom 5.11.2014). Zuhause: es wird nicht unterschieden zwischen Zuhause und Besuchsquartier; Elterliche Verantwortung: Eltern tragen die elterliche Verantwortung im Alltag und in Grundsatzentscheidungen gemeinsam. (FuR 10, 2016)

scheiden, sondern das Wechselmodell zum vorrangigen Leitbild zu erklären und regelhaft zu etablieren. Die in der Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland (agae) vereinten Fachverbände und Institutionen sprechen sich – nach Abwägung der vorliegenden Erkenntnisse – gegen eine Etablierung des Wechselmodells als gesetzlichen Regelfall aus.

WAHLFREIHEIT BEI DER BETREUUNGS-, WOHN- UND LEBENSFORM.

Die durch Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankerte Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich einer Betreuungsform ist grundsätzlich immer vom Kindeswohl her begrenzt, im Übrigen sind Eltern bei der Gestaltung der Betreuung und Erziehung ihres Kindes nach einer Trennung ebenso frei, wie sie es beim Zusammenleben waren. Auch wenn ihre Partnerschaft nicht weiter bestehen wird, so bleiben sie auch nach Trennung und Scheidung gemeinsam Eltern.

Ebenso wenig, wie zu Zeiten des familiären Zusammenlebens ein bestimmter Zeitumfang vorgegeben werden kann, den jedes Elternteil im persönlichen Zusammensein mit dem Kind verbringt, sollte dies in Bezug auf zeitliche Betreuungsmodelle nach einer Trennung der Fall sein. Insofern spricht sich die agae gegen ein Regelmodell aus und sieht die Wahl der Betreuung in der Eigenverantwortung der getrennten Eltern.

Führen rechtliche Vorgaben und Regelungskomplexe zu Nachteilen bei einem der Rechtsadressaten, so ist die Gestaltungsfreiheit eingeschränkt und Wahlfreiheit nicht mehr wirklich gegeben: es muss für alle Eltern möglich sein, sich frei – d. h. weitgehend unabhängig von Einkünften und Gegebenheiten der Herkunftsfamilie und ohne Nachteil für ein Elternteil – für ein Betreuungsmodell zu entscheiden. Dies ist allerdings aufgrund der derzeitigen Konzeption des Familienrechts und Regelungen des Sozialrechts nicht möglich.

Das geltende Familienrecht (nebst der für den Kindesunterhalt maßgeblichen Düsseldorfer Tabelle) ist in seiner Konzeption und Regelungsgehalt auf das sogenannte Residenzmodell ausgerichtet. Die Gegebenheiten des Wechselmodells (wie die annähernd gleichen Betreuungszeiten beider Eltern und zwei

gleichgewichtige Wohnorte/Lebenswelten des Kindes) führen daher bei Trennung und Scheidung des Paares zu Problemen oder Nachteilen. Dies gilt insbesondere für die Mütter, wenn sie – wie dies immer noch bei der Mehrheit von ihnen der Fall ist – vorher in einem höheren Maß mit der Kinderbetreuung befasst und daher ggf. weniger umfänglich berufstätig waren als der Vater.

Insbesondere finanzielle Probleme beeinträchtigen die freie Wahl des Wechselmodells oder schließen es sogar aus. Deshalb muss der Gesetzgeber nach Auffassung der agae insbesondere folgende Punkte für eine Neuregelung im Familienrecht in den Blick nehmen:

MASSGEBLICH FÜR DIE AUSWAHL DES BETREUUNGSMODELLS IST DAS KINDESWOHL.

Das Kindeswohl hat stets im Vordergrund zu stehen bei jeglicher Vereinbarung der Eltern zu den Betreuungsmodalitäten nach Trennung/Scheidung sowie – im strittigen Fall bei Gericht – bei jeglicher juristischer Entscheidung bzw. Anordnung. Dies kann bei einer Vielzahl von Fällen beinhalten – muss es jedoch nicht – dass eine gleichermaßen aktiv gelebte Elternschaft durch beide Eltern und eine gleichmäßige Aufteilung der Kinderbetreuung vereinbart wird.

Gemäß Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention sind die Staaten dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass Kinder, die von einem Elternteil getrennt sind, regelmäßige persönliche Beziehungen und Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen können, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch § 1626 heißt es, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Eltern gehört. Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht aus Art. 6 Abs. 2 GG ein Recht des Kindes auf Pflege, Erziehung durch seine Eltern und Umgang mit diesen abgeleitet (BVerfG Urt. v. 1. April 2008 1 BvR 1620/04). Alle diese Rechtsgrundlagen begründen Rechte des Kindes, die so umzusetzen sind, wie es im Einzelfall dem Kindeswohl entspricht. Mit diesen Rechten des Kindes korrespondiert kein Anspruch der Eltern auf ein bestimmtes Betreuungsmodell, insbesondere nicht darauf, das Kind „hälftig zu teilen“.

Entscheidend für die Wahl des Betreuungsmodells ist das Kindeswohl. Entsprechend ist – so auch der BGH – eine Anordnung des Wechselmodells nur unter bestimmten Voraussetzungen für ein Kind erfolgreich und wünschenswert. Voraussetzung für ein kindes-

wohlgerechtes Wechselmodell ist, dass es den altersgemäßen und geäußerten Interessen und Wünschen des Kindes entspricht. Eine Anordnung im Widerspruch zu diesen Vorstellungen bringt eine schwerwiegende Belastung des Kindes mit sich. Zudem müssen die Eltern gut kommunizieren und kooperieren, um dem Kind Loyalitäts- und Ambivalenzkonflikte zu ersparen. Gerade in Krisen- und Trennungssituationen sind die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, gegenüber ihrem Kind die eigenen Konflikte zurückzustellen, häufig nicht vorhanden. Dann ist allerdings absehbar, dass das Wechselmodell zu Lasten der Kinder geht.

Aus der Perspektive des Kindes ist bei Trennung und Scheidung weiterhin der Umgang mit beiden Eltern wichtig ist; die Paarkonstellation ist dabei zweitrangig („Eltern bleiben Eltern“). Welches Modell der räumlichen und zeitlichen Aufteilung für das jeweilige Kind / die Kinder gut geeignet und ggf. das Beste ist, hängt von den jeweiligen Umständen der Familie ab. Maßgeblich sind - neben den Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten der Eltern - deren Offenheit, gegebenenfalls Beratung in Anspruch zu nehmen sowie deren Bereitschaft zu Veränderungen. Weitere Aspekte, die für die Auswahl des Betreuungsmodells relevant sind, sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern, die Lebensbedingungen des Kindes und sein Alltag. Letztere sind geprägt durch das Alter, die Persönlichkeit und individuelle Konstitution des Kindes, seine weiteren Familien- und die Freundesbezüge, Einrichtungen, die das Kind besucht, also Kita, Schule, Musikschule oder Sportvereine. Letztlich ergibt sich das für das Kind „passende“ Betreuungsmodell nach der Trennung der Eltern als Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung nach dem Maßstab des individuellen Kindeswohls, ohne dass dabei ein Betreuungsmodell zum Regelfall erklärt und in den Vordergrund gerückt wird. Das Wechselmodell ist dabei genau wie die anderen möglichen Modelle daraufhin zu prüfen, welche Chancen und Risiken es für die Kindesbetreuung durch beide Eltern mit sich bringt.

Für die deshalb erforderliche Einzelfallprüfung, ob das Wechselmodell individuell geeignet ist, bieten sich nach Auffassung der agae folgende Beurteilungsmaßstäbe an:

1. Grundlegende Voraussetzung: eine gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern untereinander.

Kinder sind in der Regel Leidtragende bei Fehlverläufen elterlicher Kommunikation und Kooperation. Sie haben insbesondere in jüngeren Jahren keinen Einfluss auf elterliche (Fehl-)Entscheidungen und hochstrittiges Verhalten. Die neu zu ordnenden Kontakte zu den beiden Eltern dürfen die Trennungslastung für das Kind nicht noch verschärfen, z. B. durch

- anhaltende Elternkonflikte
- schlechte Kooperation zwischen den Eltern.

Muss eine Klärung der verschiedenen Interessen und Vorstellungen bzgl. des zukünftigen Betreuungsmodells vor Gericht erfolgen, so kann eine gute Kommunikations- und Kooperationsgrundlage bei den Eltern nicht vorausgesetzt werden. Dann sollte eine Unterstützung der Eltern durch Beratung, Mediation oder Kommunikationstraining Bestandteil der richterlichen Entscheidung sein.

2. Destruktive Umgangsformen und massive Paarkonflikte (z. B. in Form von Gewalt in der Familie) sind ein Ausschlusskriterium für das Wechselmodell.

Forschungsergebnisse zeigen, dass die Belastung von Kindern steigt, wenn die Eltern in mehreren Bereichen keinen Konsens haben oder wenn die Kinder sich entgegen ihrer eigenen Vorstellungen, Bedürfnisse und Wünsche gedrängt fühlen, einen umfänglichen Kontakt zum anderen Elternteil zu pflegen. Dies gilt erst recht, wenn die Beziehung zum Elternteil vom Kind grundsätzlich als Belastung erlebt wird oder dieser nur eingeschränkte Erziehungsfähigkeiten hat (s. auch 3.). Auch in Ländern, die in den letzten Jahrzehnten Regelungen über einen wechselnden Aufenthalt des Kindes gesetzlich eingeführt haben (Schweden, Australien, Belgien), ist eine gerichtliche Anordnung der Elternschaft im Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils sehr strittig und wird aufgrund des Kindeswohls und wegen fehlender Praktikabilität durch Konsensmangel kaum vollzogen.⁴

Liegt Gewalt in der Familie vor, müssen sämtliche Umgangsregelungen und -kontakte dahingehend geprüft werden, ob sie das Kind ggf. als Opfer der Aggressionen weiter in Gefahr bringen: Das Kind ist davor zu schützen, durch Erleben/Miterleben von gewalttätigen

⁴ vgl. Scheiwe, Kirsten: Der alternierende Aufenthalt des Kindes bei getrennt lebenden Eltern im Rechtsvergleich – Schweden, Australien, Belgien. 2017

(elterlichen) Auseinandersetzungen psychisch belastet und geschädigt zu werden.

3. Kinder benötigen nach der Trennung ihrer Eltern regelhaften guten Kontakt zu beiden Elternteilen.

Dies gilt für alle Betreuungsgestaltungen der Eltern. Ein stabiler Kontakt und die Bindung zu beiden Eltern sollte vorhanden sein. Die Form des Kontaktes darf nicht gegen den Willen des Kindes bestimmt werden. Denn es ist nicht im Sinne des Kindeswohls, wenn Kinder diesen Kontakt regelmäßig als Belastung erleben oder sie dieser in Loyalitätskonflikte bringt.

4. Nicht erst wenn ein Kind seine Bedürfnisse und Wünsche artikulieren kann, sind diese in den Entscheidungsfindungsprozess und die Festlegungen seiner Betreuungs- und Wohnmodalitäten mit einzubeziehen und alters- und entwicklungsgemäß angemessen zu informieren.

Grundsätzlich müssen sich sämtliche Vereinbarungen über die künftige Betreuung in der Praxis bewähren. Nur mit einer solchen Erprobung können sowohl die Eltern als auch das Kind einen Eindruck davon gewinnen und eine Einschätzung treffen, ob sich das Verabredete tatsächlich bewährt. Modifiziert sich unter diesen Eindrücken die Meinung des Kindes oder ändern sich im Lauf der Zeit seine Bedürfnisse, so haben die Eltern das Kind in die Entscheidungsfindung altersangemessen einzubeziehen und ggf. die Betreuungsmodalitäten darauf anzupassen.

5. Die Betreuungsmodalitäten müssen altersgerecht sein.

Wie Kinder in welchem Alter tatsächlich auf ein Wechselmodell oder zeitlich ausgedehnte Umgangskontakte reagieren, welchen Vorteil oder welche Belastungen sie erleben, darüber liegen kaum wirklich belastbare Forschungsergebnisse, vielmehr eher Vermutungen vor.⁵ Den Befürworter*innen des Wechselmodells zufolge wirkt es sich positiv auf das Wohlbefinden der Kinder aus, wenn diese weiterhin Unterstützung von beiden Elternteilen, insbesondere auch vom Vater, erhalten. Kritiker*innen führen dagegen an, dass das ständige

Hin- und Herwechseln zwischen den beiden getrennten Haushalten einen Stressfaktor für das Kind darstellt, insbesondere, wenn dieses noch klein ist. Als Argument in diesem Zusammenhang wird auch die Bindungstheorie angeführt, nach der vor allem kleine Kinder ein hohes Maß an Stabilität benötigen und die Trennung von der Mutter als meist primäre Bezugsperson mit Risiken für die Entwicklung verbunden ist. Kinder wollen mit zunehmendem Alter ihren eigenen Interessen nachgehen. Sie wägen dann ab, ob und wie sie ihre schulischen Verpflichtungen und ihre Freizeitaktivitäten mit der Zeit und den Aktivitäten, die sie zusammen mit ihren Eltern verbringen, in Einklang bringen können.⁶

Dass das Wechselmodell prinzipiell dem Kindeswohl am besten entsprechen würde, kann derzeit ebenso nicht belegt werden, wie sich umgekehrt auch nicht ableiten lässt, das Wechselmodell komme gerade bei jüngeren Kindern grundsätzlich nicht in Frage. Dementsprechend muss im Einzelfall im besten Interesse des Kindes entschieden werden, welche Betreuungsregelung getroffen werden soll. Wobei es nicht darauf ankommt, wie die Zeitaufteilung ist, sondern vor allem, auf welche Weise Eltern ihre Zeit mit dem Kind nutzen.⁷

6. Wenn sich beide Elternteile bereits vor der Trennung partnerschaftlich die Fürsorgeaufgaben geteilt haben und ausreichende sozioökonomische Ressourcen gegeben sind, liegen für das Kind eher günstige Bedingungen für ein paritätisches Betreuungsmodell vor.

Das Wechselmodell kann dann eine gute Lösung sein, wenn die Eltern schon vor der Trennung oder Scheidung gemeinsam für die Betreuung der Kinder gesorgt haben und beide berufstätig waren. Damit können sie auch weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen und verfügen so weiter über ein entsprechendes Einkommen. Die finanziellen Nachteile, die durch die Trennung entstehen, bspw. durch Wegfall der Synergieeffekte eines gemeinsamen Haushaltes, fallen dann möglicherweise weniger drastisch aus.

⁵ Kindler, Heinz/Walper, Sabine: Das Wechselmodell im Kontext elterlicher Konflikte. In: NZF 2016, S. 820 ff.

⁶ Walper, Sabine/Lux, Ulrike: Das Wechselmodell nach Trennung und Scheidung in der Diskussion. In: Frühe Kindheit 02/ 2016, S. 6 ff.

⁷ vgl. Salzgerber, Joseph: Die Diskussion um die Einführung des Wechselmodells als Regelfall der Kinderbetreuung getrennt lebender Eltern aus Sicht der Psychologie. In: FamRZ 2015, Heft 23

7. Die äußeren praktischen Gegebenheiten müssen an beiden Wohnorten den Kindesinteressen entsprechen.

Hierbei ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Das Kind muss in beiden elterlichen Wohnungen über einen seinen Bedürfnissen und Bedarfen angemessenen eigenen Platz verfügen können.
- Die zu absolvierenden Wege und benötigten Wegzeiten dürfen vom Kind nicht als zu lang bzw. zu anstrengend erlebt werden.
- Die räumliche Nähe zu Schule, Wohnorten von Freunden und anderen Verwandten und engen Bezugspersonen sowie zu Freizeitaktivitäten muss berücksichtigt werden. Gerade weil das Wechselmodell von einem gleichmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen ausgeht und das Kind für den Kontakt mit den Eltern nicht seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil verlässt (wie z. B. für ein Vaterwochenende), muss sich der Wechsel zwischen den Wohnsitzen der Eltern in den „Alltag“ einfügen, den der Schulbesuch und die weiteren Aktivitäten des Kindes vorgeben. Das Wechselmodell und eventuelle Anfahrten zum Wohnsitz der Elternteile dürfen das Kind und sein Wohlergehen nicht beeinträchtigen.
- Die Ausgestaltung der Betreuung und der Lebensorte des Kindes sind dementsprechend im Laufe der Zeit bei Bedarf auch immer wieder anzupassen.

8. Beratung als Voraussetzung einer gelingenden Erziehung und ggfs. Umgangsgestaltung - Paarberatung zum Schutz der Interessen des Kindes.

Für die Kinder bedeuten massive Streitigkeiten sowie die Trennung oder Scheidung der Eltern erhebliche Belastungen und sie beeinträchtigen ihre Entwicklung. Diese Belastungen können nur aufgefangen werden, wenn es den Eltern gelingt, zu einem tragfähigen Miteinander zu finden, das die Grundlage für eine verantwortungsvolle Ausübung elterlicher Sorge (während des Bestehens der Beziehung genauso wie nach einer Trennung) bildet.

Deshalb gilt es, nicht nur die Beratung bei Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII und die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in den Blick zu nehmen. Es ist grundsätzlich wichtig, die Angebote der „Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ wie Familienberatung, Familienbildung und Familienerholung nach § 16 SGB VIII als präventive Unterstützung auszubauen. So kann das notwendige konstruktive Miteinander der Eltern im Interesse

des Kindes gefördert oder (wieder-)hergestellt und ein Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge frühzeitig entwickelt werden.

9. Rechtlicher Reformbedarf

Die Wahl des Wechselmodells muss für alle Familienkonstellationen und deren unterschiedliche finanzielle Ausgangslagen – ohne Nachteil für ein Elternteil – möglich sein. Dies ist aufgrund des geltenden Familienrechts und der Regelungen des Sozialrechts derzeit insbesondere für viele Mütter nicht möglich und erzeugt belastende Ungerechtigkeiten.

Deshalb muss der Gesetzgeber nach Auffassung der agae insbesondere folgende Neuregelungen im Familienrecht und in anderen Rechtsbereichen in Angriff nehmen, um eine tatsächliche Entscheidungsfreiheit bei der Betreuung der Kinder nach Trennung und Scheidung zu gewährleisten:

(1) FAMILIENRECHT

(a) Neutralität des Familienrechts

Das Wechselmodell ist mit den Vorschriften des Familienrechts, das am Residenzmodell ausgerichtet ist, nicht in Einklang zu bringen. Die in § 1687 BGB geregelten Kompetenzen bei Angelegenheiten des täglichen Lebens und Angelegenheiten sind von erheblicher Bedeutung (einschl. der Düsseldorfer Tabelle); sie sollten „modellneutral“ konzipiert werden.

(b) Unterhalt

Jedes Kind hat Anspruch auf Unterhalt (§ 1601 BGB). Beide Elternteile sind zur Sicherstellung des Unterhaltes für das Kind entsprechend ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Im Residenzmodell wird der „Betreuungsunterhalt“ durch den Elternteil erbracht, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Den „Barunterhalt“ leistet der Elternteil, der nicht dauernd mit dem Kind zusammenlebt. Das Kindergeld erhält nach § 64 EStG der betreuende Elternteil in vollem Umfang.

Die Regelung „eine/r zahlt – eine/r betreut“ greift nicht mehr, wenn Eltern sich darauf verständigen, mit den Kindern im sog. Wechselmodell zu leben. Beim Wechselmodell sind beide Eltern barunterhaltspflichtig. Auch kann die Betreuung im Wechselmodell zum Fortfall eines Anspruches auf Unterhaltsvorschuss führen. Aus Sicht der agae würden Veränderungen im Unterhaltsrecht konfliktmindernd wirken und die Akzep-

tanz und Durchführung von partnerschaftlich orientierter Betreuung nach Trennung und Scheidung fördern.

Familienrechtlich muss klar geregelt werden, wie ein Ausgleich für einmalig anfallende Ausgaben (z. B. für Klassenfahrten) zu erfolgen hat. Zudem darf die Erwartung an eine Erwerbstätigkeit nicht zum Nachteil von Müttern werden, die in der vorangegangenen Partnerschaft ihre beruflichen Interessen zurückgestellt haben. Sind die Einkünfte in der Höhe sehr unterschiedlich, so ist zu prüfen, ob und wie ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch herzustellen ist. Die Düsseldorfer Tabelle muss überarbeitet/modifiziert werden, da sie nicht auf unterschiedliche Betreuungsmodelle zugeschnitten ist. Der Berechnungsmodus der Düsseldorfer Tabelle muss den veränderten Betreuungs- und Sorgerechtsregelungen der Eltern angepasst werden.

(c) Unterhaltsvorschuss

Diese Sozialleistung erhalten Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben (§ 1 (1) Nr. 2 UVG) und wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil – in der Regel der Vater – nicht leistungsfähig ist. Derzeit beziehen 460.000⁸ Kinder diese Leistung. Der Unterhaltsvorschuss entfällt zusammen mit dem Anspruch auf Barunterhalt gegen den nicht betreuenden Elternteil, wenn das Kind paritätisch bei beiden Eltern lebt und beide in gleichem Umfang für das Kind sorgen. So hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden⁹, dass diese Leistungen nicht zu gewähren sind, wenn das Kind weiterhin durch den anderen Elternteil (bspw. dem Vater) in gleicher Weise betreut wird und der beantragende Elternteil (in der Regel die Mutter) damit bei der Pflege und Erziehung des Kindes wesentlich entlastet wird.

(2) STEUERRECHT

Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II)

Auch wenn beide Eltern die Voraussetzungen zum Erhalt des Entlastungsbetrags erfüllen, weil sie mit ihrer Trennung und durch die gleichmäßige Verteilung der Betreuung letztlich beide alleinerziehend

sind, kann nur ein Elternteil wegen desselben Kindes den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen. Wird ein Kind annähernd gleichwertig in beiden Haushalten betreut, ist zu bestimmen, wie der Entlastungsbetrag zukünftig beiden Eltern anteilig oder alternierend zugeschlagen werden kann.

(3) SOZIALRECHT

Umgangsmehrbedarf /Umgangspauschale

Zeitweise betreuende bzw. umgangsberechtigte Elternteile, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, bilden mit dem Kind eine temporäre Bedarfsgemeinschaft in Sinne von § 7 (3) Nr. 4 SGB II. Hier sieht das Sozialrecht eine Berücksichtigung der anfallenden Umgangskosten vor und der umgangsberechtigte Elternteil hat nach § 21 Abs. 6 SGB II Anspruch auf Erstattung seiner Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten, um die Beziehung zu seinem Kind pflegen zu können. Des Weiteren werden mitunter höhere Wohnkosten anerkannt.

Daneben hat das Kind für die Tage, die es beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, Anspruch auf Sozialgeld, welches der umgangsberechtigte Elternteil nach § 38 Abs. 2 SGB II selbst beantragen und entgegennehmen kann. Nach der derzeitigen Praxis führt diese Antrags- und Empfangsberechtigung zu einer Aufteilung der Sozialgeldleistung für das Kind zwischen dem Haushalt der Hauptbedarfsgemeinschaft und dem Umgangshaushalt. Der Wegfall der Sozialgeldanteile für die Tage, die das Kind im Umgangshaushalt verbringt, bewirken, dass im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils wichtige Anteile der notwendigen Mittel zur Existenzsicherung fehlen. Dies verkennt nach Ansicht der agae die tatsächlichen Lebensverhältnisse der betroffenen Familien und ist nicht hinnehmbar. Die Lebenshaltungskosten des Kindes lassen sich nicht ohne weiteres zwischen zwei Haushalten dividieren. Vielmehr entsteht mehr Aufwand an mehreren Lebensmittelpunkten und verursacht entsprechende Mehrkosten. Der Mehrbedarf, der durch den erweiterten Umgang entsteht, muss durch einen pauschalen Umgangsmehrbedarf sichergestellt werden. Diese Belastungen gelten in vergleichbarem

⁸ Lt BT-Drucksache 18/7700, S. 2, Bezugsjahr 2014.

Nach der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes 2017 beziehen nunmehr ca. 713.000 Kinder Unterhaltsvorschuss (Stand 31.2.2018). Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/unterhaltsvorschuss-105.html> vom 17.7.2018

⁹ BVerwG Urt. V. 11.10.2012; 5 C 20.11



Maß auch Eltern mit einem niedrigen Einkommen. Auch sie sollten auch bei der Betreuung eines Kindes im Wechselmodell Anspruch auf Zuerkennung einer vergleichbaren Geldleistung in Höhe des hälftigen Mehrbetrages wegen Alleinerziehung nach § 21 Abs. 3 SGB II haben.

FAZIT

1) Kindorientierter Ansatz und Einzelfallabwägung

An Stelle der Dominanz eines Modells ist aus der Kindesperspektive, die hierbei maßgeblich sein muss, ein am Einzelfall orientierter Aushandlungsprozess zu präferieren: Dieser beinhaltet eine Betreuungslösung, die auf das individuelle Kind bezogen ist und alle elterlichen/familiären „Begleitumstände“ einbezieht. Sind Eltern zu einer solch kindzentrierten Aushandlung und zur Wahrnehmung der Bedürfnissen und Interessen der Kinder nicht in der Lage, sollten ausreichend Beratungsmöglichkeiten für sie zur Verfügung stehen, damit nur im Ausnahmefall das Gericht eine „von außen“ gesetzte Lösung vorgeben muss. Allerdings sollte eine richterliche Anordnung immer unter Einsatz einer qualifizierten Verfahrensbeistandschaft erarbeitet werden und ein Beschluss gegen den Willen des Kindes muss unterbleiben.

2) Rechtlicher Änderungsbedarf

Damit das Wechselmodell als ein in sich stimmiges, rechtssicheres Betreuungskonzept zum Tragen kommen kann, hält die agae Änderungen im Familien- und im Sozialrecht sowie im Steuerrecht für dringend erforderlich.

Derzeit fehlt es an rechtssicheren Rahmenbedingungen, womit sich ein Vorpreschen des Gesetzgebers zur verbindlichen Vorgabe des Wechselmodells als Leitmodell verbietet.

Vorsicht ist auch geboten, damit nicht ein zu rasch vollzogener und noch nicht den gesellschaftlichen Gegebenheiten entsprechender „Modernisierungsprozess“ Fehlentwicklungen auslöst. Rollenerwartungen und utopische Wünsche an die Eltern dürfen nicht an die Stelle eines realistischen Blickes auf die rechtlichen Bedingungen sowie auf die jeweiligen Kapazitäten, besonders ihre Erziehungs-, Beziehungs- und Kooperationsfähigkeiten treten.

3) Notwendigkeit empirischer Forschung

Da die Datenlage nicht ausreichend ist, weist die agae auf die Notwendigkeit empirischer Forschung zu den Voraussetzungen und längerfristigen Auswirkungen des in der Diskussion befindlichen Wechselmodells hin. Bislang gibt es nur wenige Erkenntnisse oder belastbare Befunde zu den (langfristigen) Auswirkungen des Wechselmodells, das im Vergleich zu anderen Betreuungsformen zahlenmäßig noch immer die Ausnahme ist.

4) Gesellschaftliches Umdenken

Ganz grundsätzlich ist für das Gelingen von Familie in unserer Gesellschaft ein Umdenken notwendig. Bislang sind institutionelle Unterstützungsangebote im Sinne von §§ 27 ff SGB VIII nur dann zugänglich, wenn Probleme bei Familien und ihren Kindern bereits eingetreten sind und eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (defizitärer Ansatz).

Angesichts der hohen, immer komplexer werdenden Anforderungen in unserer Gesellschaft sollte vielmehr ein Beratungs- und Unterstützungsangebot von Anfang an grundsätzlich allen Paaren und Eltern in ausreichender Weise zur Verfügung stehen: niedrigschwellig, kostenfrei und passgerecht für die unterschiedlichen Bedarfe.¹⁰ Dann können Eltern später ggfs. auch das Leben als Trennungsfamilie für sich und ihre Kinder passgerecht gestalten. Daher plädiert die agae eindringlich für einen eigenständigen Rechtsanspruch und für den Ausbau und mit den notwendigen Ressourcen ausgestatteter sozialräumlich orientierter, niedrigschwelliger Unterstützungs- und Beratungsangebote für Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung.¹¹

Denn gewiss ist, dass ein präventiver Ansatz und ein Unterstützungssystem, welches von Beginn an jungen Familien leicht zugänglich zur Verfügung steht und partnerschaftliches Verhalten fördert, positive Wirkungen auf das Kindeswohl insgesamt sowie besonders in krisenbedingten, veränderten Lebenszeiten mit sich bringt.

Diese Stellungnahme wurde von einer Redaktionsgruppe erarbeitet: Margit Baumgarten, Barbara Christian, Sabine Mundolf, Birgit Schwab-Nitsche, Eva-Maria Zabbée, Leitung der Arbeitsgruppe: Ulrike Gebelein

¹⁰ evangelische arbeitsgemeinschaft familie: „In Verantwortung für Kinder – Für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!“, 2017

¹¹ Diakonie Deutschland: Bedarfsgerecht. Sozialräumlich. Inklusiv. Erwartungen der Diakonie an ein reformiertes SGB VIII, 2017

MEDIENKULTUREN IN FAMILIEN IN BELASTENDEN LEBENSLAGEN

Wie gelingt eine lebenslagensensible medienpädagogische Familienbildung?

Katrin Schlör

EINFÜHRUNG

Dieser Beitrag stellt Erkenntnisse der qualitativen Studie „Medienkulturen in Familien in belasteten Lebenslagen“ vor, die bis Ende 2015 an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in der Abteilung Medienpädagogik durchgeführt wurde (vgl. Schlör 2016).

Ziel der Studie war es, die Mediensozialisation, Medienerziehung und Medienbildung in Familien in belasteten Lebenslagen zu untersuchen und die Bedeutung der elterlichen Medienbiografie für medienbezogene Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster zu analysieren. Ergänzend zur Theoriegenerierung im Sinne der Grounded Theory Methodology wurden Einzelfallanalysen mit zwei Familien über den Zeitraum von insgesamt 4,5 Jahren zur Beantwortung der Forschungsfragen durchgeführt. Als zentrales Ergebnis stellt dieser Beitrag Handlungsimpulse für eine lebenslagensensible medien- und familienpädagogische Praxis vor.¹²

ENTGRENZUNG UND MEDIATISIERUNG VON FAMILIE – HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN FAMILIALEN ALLTAG

Um sich Medienpraktiken in Familien erschließen zu können, ist es notwendig, Zugang zur Lebenswelt Familie zu erlangen. Diese steht in zunehmenden Maß zwei Herausforderungen gegenüber. Einerseits kann mit Jurczyk et al. von einer Entgrenzung von Familie gesprochen werden, die sich unter anderem in einer zunehmenden Alltagsfragmentierung durch entgrenzte Freizeit-, Arbeits- und Bildungszeiten zeigt. Bedingt durch (Re-)Migration, Trennung oder berufsbedingte Multilokalität kommt es häufig zudem zu einer räumlichen Distanz zwischen den Familienmitgliedern (vgl. Jurczyk et al. 2009, S. 37). Andererseits nimmt medienvermittelte Kommunikation, Information und Unterhaltung sowohl zeitlich und räumlich als auch sozial zu. Dieser Faktor, der auch als Mediatisierung (vgl. Hepp 2014) beschrieben werden kann, schließt

neben den genannten Aspekten die wachsende Bedeutung von Medien für die Alltagsgestaltung ein. Hinzu kommt, dass durch die zunehmende Konvergenz und Multifunktionalität, Kommerzialisierung, Individualisierung und Mobilität von Medien (vgl. Wagner/Gebel 2015, S. 11) Praktiken der Mediensozialisation und Medienerziehung in Familien als immer komplexere Aufgabe wahrgenommen werden, die es neben den Anforderungen an andere Herausforderungen zu erfüllen gilt.

Speziell vor dem Hintergrund unterschiedlicher Lebenslagen, die sich Hradil folgend im Sinne der „Gesamtheit ungleicher Lebensbedingungen eines Menschen [...] durch das Zusammenwirken von Vor- und Nachteilen in unterschiedlichen Dimensionen sozialer Ungleichheit“ (Hradil 2005, S. 44) abbilden lassen, wird die Bedeutung von Bewältigungsbemühungen deutlich. Bewältigung wird in diesem Beitrag nach Böhnisch und Schröer als „das Streben nach subjektiver Handlungsfähigkeit“ verstanden, das sich in jenen Lebenslagen zeigt, die „von den Subjekten dann als kritisch erlebt werden, wenn die bislang verfügbaren personalen und sozialen Ressourcen für die Bewältigung nicht mehr ausreichen“ (Böhnisch/Schröer 2001, S. 221). Daraus ergibt sich die Chance, die belastende Situation erfolgreich zu bewältigen und Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen.

Hier eröffnet sich ein Bildungspotenzial, denn um handlungsfähig zu werden oder zu bleiben, müssen Betroffene neue Strategien entwickeln und ihr Bewältigungsspektrum erweitern. Insbesondere soziale Belastungsfaktoren und zeitliche Engpässe wirken sich negativ auf das subjektive Wohlbefinden von Familien aus, die diese mittels Doing Family-Praktiken, im Sinne der Herstellung und Bestärkung von Familie, durch sowohl alltägliche als auch symbolische sowie medienfreie als auch medienbezogene Tätigkeiten bewältigen.¹³

¹² Dieser Beitrag ist auszugsweise erschienen unter: Schlör 2016.

¹³ zum Konzept Doing Family siehe auch Jurczyk/Lange/Thiessen 2014

FAMILIALE MEDIENKULTUREN – MEDIENERZIEHUNG, MEDIENSOZIALISATION UND MEDIENBILDUNG

Entscheidend für die Medienpraxis in Familien ist ihre familiäre Medienkultur, in deren Perspektive Mediensozialisation, -erziehung und -bildung zur Weitergabe und Neugestaltung von medienbezogenen Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmustern beitragen. Aufbauend auf Bourdieus Theorie des sozialen Feldes (vgl. Krais/Gebauer 2008, S. 57), mit der sich Machtstrukturen in Familien erklären lassen, kann die familiäre Mediensozialisation vor dem Hintergrund eines „Kräftemessens“ hinsichtlich der Wertvorstellungen und Haltungen bzgl. Medien gesehen werden. Unterschiedliche Akteure der Mediensozialisation – neben der Familie auch Bildungsinstitutionen, Familienpolitik etc. – konkurrieren um die Umsetzung ihrer Wertvorstellungen und setzen Familien häufig unter Druck, indem sie Idealbilder auf Familien projizieren und einfordern, die insbesondere Familien in Belastungssituationen nur schwer umsetzen können.

Neben der Mediensozialisation kommen Praktiken der Medienerziehung in Familien eine wichtige Rolle zu. Dabei ist auch die reziproke Medienerziehung – insbesondere der Kinder in Richtung der Eltern – bedeutsam. Das Hinterfragen und Neugestalten von familialen Ritualen und Haltungen verläuft nicht immer konfliktfrei. Ein Grund dafür kann in der (adoleszenzbedingten) Ablösung der Kinder und der damit einhergehenden Veränderung der Machtverhältnisse im Familienfeld liegen.

Ein wichtiges ‚Instrument‘ der Tradierung und (Re-)Konstruktion familialer Medienkulturen stellt die intergenerationelle Medienbildung, in erster Linie zwischen Eltern und Kindern, dar. Durch die gemeinschaftliche Beschäftigung mit Medien, die Beobachtung von medienbezogenen Bewältigungspraktiken anderer Familienmitglieder und die Wahrnehmung unterschiedlicher Geschmacks- und Nutzungsmuster ‚aneinander‘ werden Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster gleichermaßen verinnerlicht und hinterfragt.

Die weitläufige Erkenntnis, dass Medien für Menschen wichtige Funktionen einnehmen, unterstützt auch

die vorliegende Untersuchung. Als zentrales Ergebnis erweist sich, dass sowohl individuelle, als auch kollektive Medienpraktiken in Familien in belasteten Lebenslagen der medienbezogenen Alltags- und Lebensbewältigung dienen. In diesem Zusammenhang kann gezeigt werden, dass speziell Belastungsfaktoren – wie Multilokalität, Konflikte, Veränderung des Familiensystems – die den innerfamilialen Zusammenhalt gefährden, durch Doing Family-Strategien bewältigt werden. Häufig setzen Familien hierzu Medien ein und versuchen mittels Praktiken der Kommunikation, dem aktiven Medienhandeln, dem Rezipieren und Informieren den familialen Zusammenhalt zu stärken.

Medienpraktiken, die auf die Bestärkung des familialen Systems ausgerichtet sind, können unter Umständen aus medienpädagogischer Sicht als problematisch gesehen werden, erfüllen jedoch für Familien eine grundlegendere Funktion. Sie dienen der Inklusion und Integration in das familiäre System, bspw. durch den Einbezug des Stiefvaters in das Familien-Fotoalbum, sowie der Segregation und Exklusion, z. B. durch Praktiken des Doing Family Separately zur Bestärkung von familialen Subsystemen, wie der Geschwisterbeziehung. Es ist folglich wichtig, die Funktionen von Medienpraktiken zu hinterfragen, bevor vorschnelle Defizitzuschreibungen und Problematisierungen erfolgen. Nur so können Familien in der Medienerziehung ihrer Kinder an ihren Ressourcen anknüpfend bedürfnisorientiert unterstützt werden. Wie dies gelingen kann, veranschaulicht das anschließende Kapitel.

ANREGUNGEN FÜR LEBENSLAGENSENSIBLE MEDIENBILDUNGSANGEBOTE MIT FAMILIEN

Um Familien in ihren jeweiligen Bewältigungspraktiken mittels Medien möglichst zielführend unterstützen zu können, zeigen die folgenden Forderungen auf, wie Akteure aus sowohl medien- als auch familienpädagogischer Praxis Familien auf diesem Weg begleiten können.

> Für ein breites Familienverständnis

Was Menschen unter Familie verstehen, geht meist über das klassische Bild aus Mutter-Vater-Kind(er) hinaus. Entsprechend vielfältig sind die Systeme der an der Mediensozialisation und -erziehung beteiligten Akteure. Lebenslagensensible Angebote der

Familienbildung beziehen dies in ihre Ansprache und Konzeption mit ein. Sie zeigen sich offen für ein breites Familienverständnis und wenden sich an das gesamte Unterstützungssystem, z. B. auch an ein Netzwerk aus Freunden oder an jede Akteurin und jeden Akteur, der von den Familien als Mitglied verstanden wird.

> Für mehr intergenerationale Medienbildungsangebote

Intergenerationelle Medienbildung ist ein essenzieller Bestandteil der familialen Medienkultur und findet tagtäglich im Alltag von Familien statt. Das „miteinander Lernen“ wird nicht in medienpädagogischen Veranstaltungen - verstanden als gemeinsame Lernsituation mit externen Dozierenden - ins Zentrum gerückt; vielmehr gewinnen entsprechende Angebote an Bedeutung, die Räume initiieren, in denen die Familienmitglieder „übereinander lernen“. Dies kann beispielsweise im Hinblick auf unterschiedliche medienbiografisch bedingte Haltungen erfolgen oder durch Situationen, die das „voneinander Lernen“ anregen, z.B. durch die Methodik von generationengetrennten Veranstaltungsphasen und anschließender gegenseitiger Präsentation. Das Ziel intergenerationaler Medienbildungsangebote sollte stets sein, Familien in ihrem (Medien-)Alltag zu stärken und die Freude am „aneinander Lernen“ zu befördern.

> Für ein offenes Medienverständnis

Das alltagsweltliche Medienverständnis von Familien unterscheidet sich häufig von Mediendefinitionen, die in professionellen Kontexten Anwendung finden. Der Begriff „Medien“ wird dabei von Familien sehr diffus aufgefasst und stellt für Viele keine greifbare Ansprache dar; dies kann Zugänge zu Familien erschweren. Die konkrete Formulierung von Angebotsthemen kann diesem Phänomen entgegenwirken. Zum anderen birgt ein breites Medienverständnis die Chance zu einer produktiven Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Facetten von Medien wie z. B. kreativen oder handlungsorientierten Ausdrucksmöglichkeiten.

> Für mehr handlungsorientierte und produktive Methoden

Die produktive Beschäftigung mit Medien - ob durch Text, Bild, Akustik oder Bewegung - kann als aktive Zuwendung und Auseinandersetzung mit dem eigenen Denken und Tun verstanden werden. Sie hat positiven Einfluss sowohl auf die Entwicklung von Medienkompetenzen, bspw. dem

Verständnis von Medientechnologien, als auch auf die Partizipation an verschiedenen sozialen Systemen. Lebenslagensensible Medienbildungsangebote setzen gezielt auf Methoden der aktiven Medienarbeit und stärken Familien(mitglieder) darin, sich durch Medien ausdrücken zu können. Speziell in intergenerationellen Kontexten erfahren Familien, indem sie durch einen gemeinschaftlichen Prozess etwas zusammen aktiv hervorbringen, Wertschätzung für die gemeinsame Leistung und gewinnen dabei wertvolle Ressourcen für die Herstellung von Familie. Familien(mitglieder) erleben sich so - sowohl gegenseitig als auch selbst - als kompetente Gestalterinnen und Gestalter ihrer Lebens- und Medienwelt.

> Für mehr interaktive und partizipative Medienbildungsangebote

So individuell jede Familie ist, so unterschiedlich sind sie darin, wie sich ihre familialen Medienkulturen gestalten und was sie für Bedürfnisse hinsichtlich Medienbildung haben. Während monologische Vorträge, wie sie häufig in Form von Elternabenden durchgeführt werden, meist lediglich auf Schnittmengen fokussieren können, liefern lebenslagensensible Medienbildungsangebote keine allgemeingültigen „Rezepte“, sondern individuelle „Zutaten“, die die Teilnehmenden auf Basis ihrer persönlichen Erfahrungen und Wünsche in ihre Lebens- und Medienwelt integrieren können.

> Für mehr Flexibilität

Lebenslagen-Orientierung und Subjekt-Orientierung sind nicht denkbar ohne das flexible Eingehen auf spezielle Bedürfnisse. Dazu gehört, in einem ersten Schritt die Belange der Zielgruppe zu identifizieren und auf deren Basis Angebote zu gestalten. Zeitlich flexibel zu sein bedeutet u. a., Veranstaltungen terminlich so zu legen, dass auch Eltern ohne Kinderbetreuungsmöglichkeiten teilnehmen können. Örtlich flexibel zu sein beinhaltet, Familien dort anzusprechen, wo sie eine vertraute Atmosphäre auffinden. Und methodisch flexibel zu sein, schließt z. B. ein, auf eine Gruppe individuell einzugehen. Diese Flexibilität auf Seiten der Fachkräfte verlangt ein hohes Maß an Erfahrung und Kompetenz, dabei ist zum einen eine empathische, akzeptierende Haltung wichtig, zum anderen die Fähigkeit zur Improvisation und Vernetzung.

> Für mehr Akzeptanz für unterschiedliche familiäre Medienkulturen

Anstatt Familien belehrend zu begegnen, versuchen Akteure einer lebenslagensensiblen Medienbildung, die Funktionen zu verstehen, die Medienpraktiken für Familien einnehmen. Insbesondere Familien in belasteten Lebenslagen erfahren häufig Stigmatisierungen. Die (medienbezogenen) Bewältigungspraktiken in Familien anzunehmen und wertzuschätzen, ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Übernahme der jeweiligen Haltungen. Sie kann vielmehr die Basis für einen konstruktiven Dialog oder eine bedürfnisgerechte Beratung bilden, um z. B. Eltern ressourcenorientiert in ihrer Medienerziehungskompetenz zu stärken. Erst durch eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre können sich Familien öffnen und bspw. über Schwierigkeiten sprechen, die sie bei der Umsetzung von jugendmedienschutzrelevanten Medienerziehungszielen haben.

> Für mehr Ressourcen

Um all jene Anregungen verwirklichen und Familien konstruktiv sowie nachhaltig in ihrer Medienpraxis unterstützen zu können, bedarf es Zeit für individuelle Veranstaltungskonzeptionen, für intensive Beziehungspflege und Raum für flexible Änderungen und Anpassungen. Daraus resultiert der Bedarf nach einem hohen Fachkräfteschlüssel mit langfristiger Perspektive, um Beziehungen und Erfahrungen nachhaltig weiterentwickeln zu können. Essenziell ist zudem das Fachwissen um aktuelle medien(pädagogische) Diskurse auf der einen und um Belange von Familien auf der anderen Seite.

Ein Beispiel dafür, dass es möglich ist, Ressourcen für lebenslagensensible Angebote bereit zu stellen, bietet das Projekt „Medienpädagogische Fortbildung für die sozialpädagogische Familienhilfe“ der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg¹⁴; dieses wird durch die Initiative Kindermedienland seit 2010 gefördert (vgl. hierzu Schlör/Kluge 2014). Ein solch langfristiger Zeitraum und die Offenheit der Geldgebenden, das Konzept an aktuelle Erfordernisse kontinuierlich weiterzuentwickeln und anzupassen, ermöglichen unter anderem einen multiperspektivischen

Zugang zu den Zielgruppen. Ergänzend zu einer zweitägigen Fortbildung werden die Pädagoginnen und Pädagogen zusammen mit ihren Familien zu intergenerationellen Workshops eingeladen; die Konzepte und Abläufe dieser Veranstaltungen werden in einer Arbeitshilfe dokumentiert, um den Fachkräften die eigene Umsetzung zu erleichtern. In eintägigen Update-Seminaren können sie im weiteren Verlauf ihre Kenntnisse auffrischen und vertiefen. Zudem bekommen die Fachkräfte monatlich einen Newsletter zu unterschiedlichen Medienthemen und können kostenlos Familienplaner mit inhaltlichem Schwerpunkt auf medienpädagogischen Themen für ihre Klienten und Klientinnen bestellen.

Ähnliche Projekte, die neben den organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen die Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen, werden dringend benötigt, denn es ist die Aufgabe und Pflicht unserer Gesellschaft, allen Familien die Teilhabe an den Potenzialen von Medien zu ermöglichen und sie hinsichtlich des Umgangs mit medialen Herausforderungen zu unterstützen.

Prof. Dr. Katrin Schlör ist Professorin für Kulturarbeit, ästhetische und kulturelle Bildung in der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am Campus Reutlingen. Sie promovierte an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in der Abteilung Medienpädagogik zum Thema "Medienkulturen in Familien in belasteten Lebenslagen" und arbeitete anschließend als akademische Mitarbeiterin im Projekt "Digitales Lernen Grundschule" (dileg-SL). Zudem ist sie als selbständige Medienpädagogin tätig und Gründungs- sowie Vorstandsmitglied der Medienakademie Baden-Württemberg. (www.die-medientdecker.de).

¹⁴ <http://www.ajs-bw.de/kindermedienland-baden-wuerttemberg.html>

LITERATUR

Böhnisch, Lothar/Schröer, Wolfgang (2001): *Pädagogik und Arbeitsgesellschaft. Historische Grundlagen und theoretische Ansätze für eine sozialpolitisch reflexive Pädagogik*. Weinheim/München: Juventa.

Hepp, A. (2014). *Mediatisierung/Medialisierung*. In: Schröer, Jens (Hrsg.): *Handbuch Medienwissenschaft*. Stuttgart/Weimar: Verlag J. B. Metzler, S. 190-196.

Hradil, Stefan (2005): *Soziale Ungleichheit in Deutschland*. 8. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.

Jurczyk, Karin/Lange, Andreas/Thiessen, Barbara (Hrsg.) (2014): *Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Jurczyk, Karin/Schier, Michaela/Szymenderski, Peggy/Lange, Andreas/Voß, G. Günter (2009): *Entgrenzte Arbeit – entgrenzte Familie. Grenzmanagement im Alltag als neue Herausforderung*. Berlin: edition sigma.

Krais, Beate/Gebauer, Gunter (2008): *Habitus*. 2. Auflage. Bielefeld: Transcript Verlag.

Schlör, Katrin (2016): *Medienkulturen in Familien in belasteten*

Lebenslagen. Eine Langzeitstudie zu medienbezogenem Doing Family als Bewältigungsressource. München: kopaed.

Schlör, Katrin/Kluge, Ursula (2014): *Intergenerationelle Medienbildung in Familien. Theoretische Grundlagen und praktische Anwendung*. In: *Ludwigsburger Beiträge zur Medienpädagogik 17/2014*. Verfügbar über: http://www.ph-ludwigsburg.de/fileadmin/subsites/1b-mpxx-t-01/user_files/Online-Magazin/Ausgabe17/Schloer17.pdf (letzter Zugriff: 13.04.2015)

Wagner, Ulrike/Gebel, Christa (2015): *Medienerziehung in der Familie unter den Bedingungen von Mediatisierung*. In: Hugger, Kai-Uwe et al. (Hrsg.): *Jahrbuch Medienpädagogik 12: Kinder und Kindheit in der digitalen Kultur (S.11-28)*. Wiesbaden: Springer VS.



Foto: Adobe Stock

Perspektivwechsel!

Auf ihrer diesjährigen Jahrestagung am 19./20. September in der Evangelischen Akademie Tutzing stellt die eaf das Positionspapier „In Verantwortung für Kinder – Für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!“ in den Vordergrund. Perspektivwechsel werden theoretisch und praktisch an verschiedenen Beispielen vorgestellt.

Dr. Karin Jurczyk vom Deutschen Jugendinstitut (dji) wird einen Überblick über neue familienwissenschaftliche und familienpolitische Impulse geben. Ursula Winkelhofer wird erläutern, was sich durch die Umsetzung von Kinderrechten in Kita, Schule und Familie ändern könnte. Zwei davon werden auf der Tagung vorgestellt: eines aus einem kleineren Flächenland, dem Freistaat Thüringen, und eines aus der Großstadt Berlin.

Anmeldung zum Newsletter der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie e. V. (eaf) unter: www.eaf-bund.de/de/publikationen/newsletter

ISSN 0176-9146

Herausgeber und Verleger: evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. | Für den Inhalt verantwortlich: Sabine Mundolf. Redaktion: Sabine Mundolf.

Die Familienpolitischen Informationen erscheinen viermal im Jahr; sie sind zu bestellen bei der Bundesgeschäftsstelle der eaf in Berlin | Bezugspreis für ein Jahr 7,00 Euro; Einzelpreis 2,50 Euro. Kündigung zum Jahresende

KD-Bank IBAN: DE87 3506 0190 1567 1830 13, BIC: GENODED1DKD | Layoutumsetzung: Katharina Pfuhl | Druck: Europrint Medien GmbH

Wir freuen uns, wenn Sie etwas abdrucken wollen: Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen bitten wir um Rücksprache, im Übrigen um Quellen- und Autorengabe (auch bei Auszügen) sowie um Zusendung eines Belegexemplars | Präsidentin: Christel Riemann-Hanewinkel; Vizepräsidenten: Bernd Heimberg, Wolfgang Hötzel.

Bundesgeschäftsstelle: 10117 Berlin, Auguststraße 80, Telefon 030 / 28 39 54 00, Fax 0 30 / 28 39 54 50 | Bundesgeschäftsführerin: Dr. Insa Schöningh | www.eaf-bund.de